

Satzung des Sächsischen Turn-Verbandes e.V.

Neue Fassung beschlossen auf dem 9. Sächsischen Turntag des STV am 01.05.2012 in Bad Düben.

Geändert auf dem 10. Sächsischen Turntag des STV am 16.04.2016 in Borsdorf.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen **Sächsischer Turn-Verband e.V.** (im weiteren STV genannt).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1 Der Sächsische Turn-Verband e.V. – der Verband für Turnen und Gymnastik - pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.

2.2 Der STV, als Verband für Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in den Turnsportarten, ist der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen des Turnens und der Gymnastik entwickelt haben bzw. entwickeln werden sowie für die vom Deutschen Turner-Bund (DTB) und vom Deutschen Sportakrobatik Bund (DSAB) national und international vertretenen Wettkampfsportarten/-disziplinen.

2.3 Der STV vertritt die folgenden, vom DTB vertretenen Sportarten und die Sportakrobatik. Die Liste ist nicht abschließend und ist für Neuentwicklungen offen.

- Gerätturnen
- Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
- Trampolinturnen
- Faustball
- Orientierungslauf
- Rhönradturnen
- Rope Skipping
- Sportakrobatik
- Aerobic

2.4 Der STV betreut auch die besonderen turnerischen Fachbereiche Turnspiele, Mehrkämpfe und Gruppenwettbewerbe.

2.5 Der STV betreut Bewegungsangebote des vielseitigen Allgemeinen Turnens und der Gymnastik, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind, um insbesondere durch ihre gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen sowie deren darstellerischen Möglichkeiten den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen gerecht zu werden.

Dazu zählen:

- 2.5.1 Fitness/Gymnastik
- 2.5.2 Gesundheitssport (Prävention)
- 2.5.3 Rhythmus/Tanz
- 2.5.4 Fitness/Aerobic
- 2.5.5 Bewegungskunst/Turnartistik
- 2.5.6 Vorführungen

2.5.7 Eltern-Kind-, Kleinkinder- und Kinderturnen

2.5.8 Jugendturnen

Die Liste ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

2.6 Der STV sieht es als seine Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.

2.7 Der STV beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit, setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein und übernimmt damit Verantwortung für die Umwelt.

2.8 Der STV fördert das Leistungsstreben seiner Leistungssportler. Er widmet sich insbesondere der Ausbildung talentierter Athleten und strebt danach, seine Athleten in den Auswahlmannschaften seiner Spitzenverbände zu positionieren.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

3.1 Der STV stellt sich seine Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der politischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der STV zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Der STV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3.3 Der STV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

3.4 Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Davon abweichend kann der Sächsische Turntag beschließen, dass der Vorstand und weitere ehrenamtlich Tätige in den Organen des STV nach Bedarf und in Abhängigkeit von der Haushaltslage eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten können. Über die Höhe entscheidet das Präsidium.

3.5 Der STV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.6 Mittel des STV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des STV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3.7 Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der STV berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt. Sofern der STV verpflichtet ist, an die benannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

3.8 Der STV nimmt nur solche Vereine als Mitglied auf, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitglieder des STV

4.1 Verbandsmitgliedschaften

4.1.1 Der STV ist Mitglied der folgenden Sportverbände:

- Deutscher Turner-Bund (DTB)
- Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) und
- Landessportbund Sachsen (LSBS)

4.1.2 Der STV und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände (Vgl. 4.1.1) an.

4.1.3 Die Mitglieder des STV erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des STV an.

4.2 Mitglieder des STV

Der STV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

4.2.1 Ordentliche Mitglieder des STV sind gemeinnützige Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben. Als Verbandsmitglieder des STV gelten alle Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die in wenigstens einem der Fachbereiche gemeldet sind, für die der STV zuständig ist.

4.2.2 Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine und Organisationen werden, die die Zwecke und Grundsätze des STV anerkennen und fördern.

4.2.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur natürliche Personen sein.

4.3 Erwerb der Mitgliedschaft

4.3.1 Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an das Präsidium des STV zu richten. Beizufügen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder sind:

- eine Ausfertigung der Satzung und ein Vereinsregisterauszug,
- ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- eine aktuelle Mitgliederbestandsmeldung,
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

4.3.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium gemäß seiner Aufnahmerichtlinien. Als Aufnahmetermin gilt der vom Antragsteller genannte Termin, soweit nicht vom Präsidium ein anderer Termin festgelegt wird. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4.3.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich begründet werden.

4.3.4 Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des STV, des DTB, DSAB, LSBS und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) anerkannt. Die Satzung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds darf nicht in Widerspruch zu diesen Satzungen stehen.

4.3.5 Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den STV verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Sächsischen Turntages zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

4.4.1 Austritt des Mitgliedes aus dem STV. Der Austritt aus dem STV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des STV. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

4.4.2 Ausschluss des Mitgliedes aus dem STV aus wichtigem Grund wegen groben verbandsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Berufung beim Hauptausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

4.4.3 Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins und/oder Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus.

4.4.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den STV keinen Anspruch aus dem Verbandsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

5.1.1 Die Mitglieder haben das Recht zur Mitwirkung an demokratischen Entscheidungsprozessen im STV.

5.1.2 Die Mitglieder haben das Recht, an den vom STV durchgeführten regionalen und überregionalen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Qualifikationen teilzunehmen.

5.1.3 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an den vom STV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

5.1.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an den vielfältigen sportlichen Aktivitäten des STV und der STJ teilzunehmen.

5.2 Pflichten der Mitglieder

5.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- an der Erfüllung der Aufgaben des STV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu erhöhen;
- die Satzung und die Ordnungen des STV sowie die von den Organen des STV gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen zu befolgen;
- die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen gemäß der Beitrags- und Finanzordnung fristgerecht zu entrichten.

5.2.2 Sonderbeiträge können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im Voraus nur vom Sächsischen Turntag oder zwischen den Turntagen vom Hauptausschuss beschlossen werden.

5.2.3 Umlagen können zur Finanzierung ungedeckter, unabweislicher Ausgaben nachträglich vom Sächsischen Turntag oder zwischen den Turntagen vom Hauptausschuss beschlossen werden.

Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitglieder vom Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die im § 5.2 aufgeführten Pflichten verstoßen.

§ 6 Sächsische Turnerjugend

6.1 Die STJ ist die Jugendorganisation des STV.

6.2 Die Kinder und Jugendlichen des STV und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter bilden die STJ.

6.3 Die STJ gibt sich eine Jugendordnung auf dem Sächsischen Jugendturntag, die nicht im Widerspruch zur Satzung des STV stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

6.4 Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des STV. Die Verwendung finanzieller Mittel aus dem Haushalt des STV ist mit dem Schatzmeister vorab abzustimmen, von ihm zu genehmigen und bei ihm abschließend abzurechnen. Über die Verwendung weiterer Mittel entscheidet die STJ eigenständig. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den STV.

6.5 Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 18 Jahre im Verbandsbereich Allgemeines Turnen sowie für die Gruppenwettbewerbe der Deutschen Turnerjugend. Bei diesen Entscheidungen ist die STJ in die Gesamtverantwortung des STV eingebunden. Im Konfliktfall gilt § 6.6 und § 6.7.

6.6 Der Vorstand der STJ kann gegen Beschlüsse von STV-Gremien, die die STJ betreffen, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses.

6.7 Ist keine Beschlussfindung durch das Präsidium im Einvernehmen mit der STJ möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 7 Organe des STV

7.1 **Die Organe des STV sind:**

- der Sächsische Turntag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium des STV
- das geschäftsführende Präsidium
- die Fachkommissionen und Kommissionen des STV
- die Turnbezirke

7.2 **Beschlussfassung**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung folgendes: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ämterhäufung kann ein mehrfaches Stimmrecht begründen. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied desselben Organs ist im Falle eigener Abwesenheit des betreffenden Mitglieds des Organs zulässig. Bei begründeter Abwesenheit kann aber auch eine Stimmenabgabe zu bekannten Inhalten in Schriftform erfolgen. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Der Sächsische Turntag

8.1 **Organisation des Sächsischen Turntages**

8.1.1 Der Sächsische Turntag ist das oberste Organ des STV.

8.1.2 Die Abgeordneten des Sächsischen Turntages sind:

- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- 60 Delegierte der Vereine. Die Delegierten der Vereine werden im Einvernehmen mit den Turnbezirken durch die Landesfachwarte entsandt. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aufgrund und entsprechend der Zahl der Angehörigen des STV in den Sportarten. Das Präsidium teilt den Landesfachwarten die auf sie entfallende Abgeordnetenzahl entsprechend dem v. g. Abgeordnetenschlüssel mit.
- 10 Delegierte der Turnerjugend,
- die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des STV.

8.1.3 Der Sächsische Turntag ist alle vier Jahre durchzuführen. Der Turntag ist durch den Präsidenten mindestens zehn Wochen vor dem Tagungstermin in Textform einzuberufen.

Die allgemeinen Anträge und die Anträge auf Satzungsänderung der Abgeordneten und der Mitglieder des STV an den Turntag sind mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium in Schriftform einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

Die vorläufige Tagesordnung, der Tagungsbeginn und -ort sowie die eingereichten allgemeinen Anträge und die Anträge auf Satzungsänderung, sind den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in Textform bekannt zu geben.

Auf dem Turntag können nur Dringlichkeitsanträge, keine Anträge auf Satzungsänderung, gestellt werden.

8.1.4 Der Sächsische Turntag ist nicht öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt. Für die Beratung gilt die vom Turntag festgelegte Geschäftsordnung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig.

8.1.5 Der Sächsische Turntag ist ungeachtet anderer Kompetenzen zuständig für Verbandsangelegenheiten und zur Aufhebung von Beschlüssen nachgeordneter Organe befugt.

8.2 Zuständigkeiten des Sächsischen Turntages

8.2.1 Festlegung der Richtlinien und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Verbandes für die kommende Wahlperiode.

8.2.2 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über die abgelaufene Wahlperiode.

8.2.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode.

8.2.4 Entlastung des Präsidiums bezüglich nicht entlasteter Zeiträume.

8.2.5 Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder (der Präsident, die Vizepräsidenten, der Beauftragte für Bildung, für Öffentlichkeitsarbeit und für Frauen/Umwelt).

8.2.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen des STV.

8.2.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

8.2.8 Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

8.3 Außerordentlicher Sächsischer Turntag

8.3.1 Ein außerordentlicher Sächsischer Turntag findet statt, wenn es wichtige Gründe erfordern.

8.3.2 Ein außerordentlicher Sächsischer Turntag kann durch das Präsidium und/oder durch den Hauptausschuss unter Angabe der wichtigen Gründe und der Tagesordnung kurzfristig einberufen werden.

8.3.3 Das Präsidium ist zur kurzfristigen Einberufung eines außerordentlichen Sächsischen Turntages verpflichtet, wenn er von mindestens 1/3 der Mitglieder des STV gefordert wird. Zwischen Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sächsischen Turntages müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Wochen liegen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und die wichtigen Einberufungsgründe in Textform mitzuteilen.

§ 9 Hauptausschuss

9.1 Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des STV und höchstes Organ zwischen den Sächsischen Turntagen. Ihn bilden:

- die Präsidiumsmitglieder
- 2 Vertreter je Turnbezirk
- 1 Vertreter je Landesfachkommission und aller weiteren Ausschüsse und Kommissionen
- 4 Vertreter der STJ

9.2 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Die Tagesordnung, der Sitzungstermin und -ort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen zuvor in Textform bekannt zu geben. An den Hauptausschusssitzungen nimmt der Geschäftsführer des STV mit beratender Stimme teil.

9.3 Die Aufgaben des Hauptausschusses sind u. a.:

- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
- Entgegennahme des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Erhebung von Sonderbeiträgen und Umlagen zwischen den Sächsischen Turntagen
- Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern zwischen den Sächsischen Turntagen im Wege der Selbstergänzung für die verbleibende Wahlperiode
- Bestätigung von Landesfachwarten und Kommissionsvorsitzenden
- Beschluss von Ordnungen
- Behandlung von Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch das Präsidium
- Wahl von Delegierten zu Tagungen der Verbände, in denen der STV Mitglied ist
- Wahl der Kassenprüfer
- Endgültige Beschlussfassung bei Einsprüchen der STJ

§ 10 Präsidium des STV

10.1 Das Präsidium des STV bilden:

- A der Präsident,
- B der Vizepräsident Breitensport,
- C der Vizepräsident Leistungssport,
- D der Vizepräsident Verbandsentwicklung,
- E der Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister),

- F der Beauftragte für Bildung,
- G der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
- H die Beauftragte für Frauen/Umwelt,
- I ein Vorsitzender der STJ,
- J die Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
- K die Turnbezirksvorsitzenden als Vertreter ihrer Turnbezirke mit beratender Stimme,
- L der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

10.1.2 Das Präsidium (A-H) wird durch den Sächsischen Turntag gewählt. Die Vorsitzenden der Sächsischen Turnerjugend werden vom Sächsischen Jugendturntag gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig.

10.1.3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

10.1.4 Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme.

10.1.5 Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vertreter aus dem Kreis des Präsidiums, einberufen und geleitet. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich.

10.1.6 Die Tätigkeit des Präsidiums vollzieht sich auf der Grundlage eines vom Präsidium sich selbst gegebenen jährlichen Arbeitsplanes.

10.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

10.2.1 Das Präsidium ist das dritthöchste Führungsorgan und höchstes Organ zwischen den Hauptausschusssitzungen des STV.

Es ist dem Sächsischen Turntag und dem Hauptausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

10.2.2 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Zielsetzung der Verbandspolitik
- Koordination der einzelnen Verbandsgremien
- Einstellung/Entlassung des Geschäftsführers des STV
- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Sächsischen Turntages und des Hauptausschusses
- Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Führung von Rechtsstreitigkeiten, Vorbereitung und Einberufung des Sächsischen Turntages und des Hauptausschusses
- Erstellung des Rechenschaftsberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

10.2.3 Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten des STV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des STV übertragen sind. Es ist an die Beschlüsse des Sächsischen Turntages und des Hauptausschusses gebunden.

10.3 Das geschäftsführende Präsidium

10.3.1 Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, das sind die gewählten Präsidiumsmitglieder A, B, C, D, E, und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

10.3.2 Die gesetzliche Vertretung des STV erfolgt durch den Präsidenten allein oder durch mindestens zwei Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums.

10.3.3 Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Leitung des STV zwischen den Präsidiumstagen und die Führung seiner Geschäfte. Es hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

10.3.4 Das geschäftsführende Präsidium sichert die inhaltliche Vorbereitung der Präsidiums- und Hauptausschusstagen.

§ 11 Fachkommissionen

11.1 Auf fachlicher Ebene wird die Tätigkeit des STV durch Fachkommissionen organisiert. Fachkommissionen können für alle turnerischen und sportlichen Fachgebiete sowie für spezielle Zielgruppen gebildet werden.

11.2 Die Fachkommissionen steuern und leiten im Wesentlichen die Arbeit in den Sportarten. Je nach Sportart formuliert jede Fachkommission ihre Aufgaben und Zielstellungen im Leistungs- und Breitensport sowie für spezielle Altersgruppen und betrachtet die Sportart als Ganzheit.

11.3 In ihrer fachlichen Kompetenz liegen die Organisation von Wettkämpfen, Wettbewerben, Events und Vorführungen auf Landesebene sowie die Qualifizierung der Aktiven für Wettkämpfe (Meisterschaften, Bundesfinale), Wettbewerbe, Events und Vorführungen auf Bundesebene; die Einflussnahme auf die inhaltliche Zielstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern; die Gestaltung des Trainings- und Übungsbetriebes in allen Alters- und Leistungsklassen der Sportarten und der Bewegungsangebote.

11.4 Die Landesfachwarte sind die Fachkommissionsvorsitzenden. Sie werden in der jeweiligen Fachkommission durch die Sportartenvertreter aus den Vereinen vorgeschlagen und durch den Hauptausschuss auf Vorschlag eines Vizepräsidenten bestätigt. Jede Fachkommission ist einem Vizepräsidenten unterstellt.

11.5 Die Auswahl der Mitglieder der Fachkommissionen regelt jeder Fachbereich eigenverantwortlich entsprechend den Festlegungen in der Fachbereichsordnung.

§ 12 Turnbezirke und Turnkreise

12.1 Die Turnbezirke sind rechtlich unselbstständig, dem Präsidium unterstellt und rechenschaftspflichtig. Sie werden von einem Turnbezirksvorsitzenden geführt, der die Turnbezirksleitung eigenständig bildet.

12.2 Sie organisieren die auf die Turnbezirke bezogene Verbandsarbeit und die vom STV übertragenen Aufgaben.

12.3 Die Turnbezirksvorsitzenden werden von den Turnbezirken vorgeschlagen und vom Hauptausschuss auf Vorschlag eines Vizepräsidenten bestätigt. Sie sind Vertreter ihrer Turnbezirke mit beratender Stimme im Präsidium des STV und Mitglieder im Hauptausschuss.

12.4 Untergliederungen der Turnbezirke sind Turnkreise. Der Turnkreisvorsitzende bestimmt die Zusammensetzung der Turnkreisleitung.

§ 13 Rechtsausschuss

13.1 Der Rechtsausschuss ist das juristische Beratungsorgan des Präsidiums und wird von diesem berufen.

13.2 Der Rechtsausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der auch für seine Zusammensetzung zuständig ist.

§ 14 Geschäftsstelle des STV

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der STV eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des STV und der Beschlüsse seiner Organe. Er setzt die Beschlüsse des Präsidiums nach innen und außen um.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur vom Sächsischen Turntag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Sächsischen Turntag von einem ordentlichen Mitglied oder einem Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds oder einem Satzungsorgan beim Präsidium mit vollem Wortlaut in Schriftform eingereicht werden.

15.2. Ordnungen des STV

Der Hauptausschuss beschließt u. a. folgende Ordnungen:

- Dienst- und Geschäftsordnung des STV
- Finanzordnung des STV
- Beitragsordnung des STV
- Ausbildungsordnung des STV
- Wahlordnung des STV
- Ehrungsordnung des STV

15.3 Kassenprüfung

15.3.1 Der Hauptausschuss wählt den oder die Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen.

15.3.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.3.3 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich summarisch und stichprobenartig die Konten, Buchungsunterlagen und Belege des STV und erstatten dem Sächsischen Turntag und zwischenzeitlich dem Hauptausschuss darüber Bericht.

§ 16 Auflösung des STV und Vermögensanfall

16.1 Die Auflösung des STV kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Turntag erfolgen, wenn 2/3 der Abgeordneten des Sächsischen Turntages vertreten sind. Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 30 Tagen ein neuer außerordentlicher Turntag einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden. Anderenfalls ist die Auflösung nicht wirksam.

16.2 Falls der Sächsische Turntag nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident für Finanzen als Liquidatoren des STV bestellt.

16.3 Bei Auflösung des STV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports.